



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0190/2010	<b>Datum:</b>	12.03.2010
<b>Verfasser:</b>	10-Haupt- und Personalamt	<b>Az:</b>	
<b>Gremienweg:</b>			
<b>22.04.2010</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert
<b>12.04.2010</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP nicht öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert
<b>Betreff:</b>	<b>Satzung zur 24. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05. Juli 1974</b> <b>Delegation der Befugnis des Stadtrates zur Übertragung von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr auf den Oberbürgermeister, § 17 Abs. 5 GemHVO</b>		

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur 24. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05. Juli 1974.

### Begründung:

#### 1. Delegation der Befugnis des Stadtrates zur Übertragung von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr auf den Oberbürgermeister, § 17 Abs. 5 GemO

Nach § 95 Absatz 1 i. V. m. § 95 Absätze 5 und 6 GemO gilt die Haushaltssatzung ein Jahr (Grundsatz der Jährlichkeit). Mit Ablauf des 31.12. des laufenden Haushaltsjahres verfallen somit grundsätzlich nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel dieses Jahres und gelten insoweit als erspart.

Ausnahmsweise kann von dem Grundsatz der zeitlichen Bindung im Rahmen der Regelungen des § 17 GemHVO „Übertragbarkeit“ abgewichen werden, indem Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigungen durch Beschlussfassung des Stadtrates in das folgende Jahr übertragen werden (vormalig: Haushaltsausgabereste).

Insbesondere im Bereich des Investitionshaushalts ergibt sich wegen Bauverzögerungen oder eines verzögerten Abrechnungsverfahrens von Bauprojekten durch die bauausführenden Firmen die sachliche und betragliche Notwendigkeit der Übertragung von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen, da Haushaltsansätze nicht voll umfänglich im Haushaltsjahr verwendet werden können. Dies hat zur Folge, dass sich die Kassenwirksamkeit der Auszahlungen in das nachfolgende Haushaltsjahr zeitlich verschiebt.

In der früheren kameralen Haushaltswirtschaft konnte der Stadtkämmerer entscheiden, ob und in welcher Höhe so genannte Haushaltsausgabereste gebildet wurden.

Nach dem mit der Einführung der Doppik neu gefassten § 17 Abs. 5 GemHVO hat grundsätzlich der Stadtrat auf der Grundlage einer von der Verwaltung erstellten Übersicht über die Übertragung von Ermächtigungen durch Beschlussfassung zu entscheiden. Der Stadtrat kann jedoch gemäß § 32 Abs. 1 GemO i. V. m. § 47 Abs. 1 Satz 3 GemO die Befugnis zur Übertragung von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr auf den Oberbürgermeister delegieren.

Eine derartige Delegation dient den Zwecken

- der Steigerung der flexiblen Haushaltsführung,
- der zügigeren Umsetzung von Investitionsvorhaben (Vermeidung von Verzögerungen),
- der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes,
- der Entlastung des Stadtrates,
- der Optimierung des Geschäftsprozesses und

führt letztlich zu einem wirtschaftlicheren Verwaltungshandeln.

Analog der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen wird vorgeschlagen, die Befugnis zur Übertragung von Ermächtigungen vom Stadtrat auf den Oberbürgermeister bis zu einer zu bestimmenden Wertgrenze zu übertragen.

Der Stadtrat übt sein Budgetrecht nach wie vor aus, indem er durch die Etatverabschiedung die grundsätzliche Entscheidung über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Investitionsmaßnahmen der Stadt Koblenz trifft.

Die später möglicherweise notwendig werdende Entscheidung über die Übertragung von Ermächtigungen führt lediglich zu einer zeitlich verzögerten Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln im Rahmen eines Instrumentariums der beweglichen Haushaltsführung.

Um die o. a. Zwecke zu erreichen, soll die Wertgrenze bis zu der der Oberbürgermeister zur Übertragung von Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigungen ermächtigt wird, auf 500.000 € im Einzelfall festgesetzt werden. Nur in dieser Größenordnung können die Vorteile der beweglichen Haushaltsführung voll umfänglich genutzt werden.

Der Stadtrat wird jährlich von der Verwaltung über die vom Oberbürgermeister im Rahmen der Übertragung von Haushaltsmitteln getroffenen Entscheidungen durch eine Unterrichtungsvorlage informiert.

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 GemO i. V. m. § 47 Abs. 1 Satz 3 GemO ist die dauerhafte Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister in der Hauptsatzung zu regeln.

Insofern ist § 12 a der Hauptsatzung um eine entsprechende Regelung zu ergänzen. Die vorgesehene neue Fassung ist der Synopse, Anlage 2 der Beschlussvorlage, zu entnehmen.

## **2. Anpassung von § 12 a Nr. 2 und 3 der Hauptsatzung**

Weihnachtsbeihilfen nach dem früheren BSHG werden nach den nunmehr geltenden Regelungen des SGB XII nicht mehr gewährt.

Leistungen für Heizung werden nach den nunmehr geltenden Regelungen des SGB XII ausschließlich im Rahmen von § 29 Abs. 3 SGB XII bis zur Angemessenheitsgrenze in tatsächlicher Höhe erbracht und nicht mehr als einmalige Leistungen wie nach dem früheren BSHG.

Folglich ist § 12 a Nr. 3 der Hauptsatzung ersatzlos zu streichen.

Um von den gesetzlichen Regelungsmöglichkeiten (z.B. Pauschalierung der Leistungen für Heizung gem. § 29 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB XII) zukünftig Gebrauch machen zu können, soll § 12 a Nr. 2 entsprechend erweitert werden.

Der Klammerzusatz soll, da nicht erforderlich, gestrichen werden.

**Anlagen:**

Anlage 1: Entwurf der Satzung zur 24. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05. Juli 1974

Anlage 2: Synopse